

Erster Überblick über wesentliche Korrekturen des Bundesteilhabegesetzes i. V. mit dem dritten Pflegestärkungsgesetz

Gegenüber dem Regierungsentwurf werden im Gesetz Regelungen, die die Situation von Menschen mit Behinderung verschlechtert hätten, zurückgenommen. Des Weiteren werden einige Verbesserungen neu aufgenommen, mit denen die Lage von Menschen mit Behinderung verbessert werden kann. Demgegenüber stehen jedoch Regelungen, die eben nicht dem Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen. Dazu gehören die Möglichkeit des Verschiebens von Menschen mit Behinderung in stationäre Pflegeeinrichtungen, die Begrenzung des Zugangs zur Werkstatt für Menschen mit Behinderung (Mindestmaß verwertbarer Arbeit) oder die Wirksamkeitsprüfung im Rahmen des Vertragsrechts. Hinzu kommt, dass viele der Regelungen unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten, so dass mit einer steigenden Zahl von Rechtsstreitigkeiten zu rechnen ist. Somit wird es weiterhin Aufgabe des Paritätischen bleiben, sich für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einzusetzen, so dass Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen selbstbestimmt und gleichberechtigt teilhaben können.

1. Wunsch- und Wahlrecht und Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls

Die Regelungen zum Wunsch- und Wahlrecht stellen, auch wenn sie für das Wohnen nachgebessert wurden, gegenüber dem heutigen Recht keine Verbesserung dar. Beispielsweise kann es bei den Freizeitmaßnahmen zur Verpflichtung der gemeinsamen Inanspruchnahme kommen.

- ▶ Der Gesetzgeber erkennt an, dass das Wohnen eine besondere Bedeutung hat. Er hat klargestellt, dass der Wunsch bezogen auf das Wohnen in der eigenen Häuslichkeit stärker zu berücksichtigen ist und hat die bisherige Zumutbarkeitsregel wieder aufgenommen (§ 104 Abs. 3 SGB IX).
- ▶ Das umstrittene „Poolen“ wird somit deutlich abgeschwächt. Allerdings bezieht sich dies nur auf soziale Beziehungen und persönliche Lebensplanung. Bei allen anderen Assistenzleistungen besteht die Gefahr, dass der betroffene Mensch begründen muss, warum er diese Leistungen als Individualleistungen und nicht als Gemeinschaftsleistungen beanspruchen möchte.
- ▶ Mit der Aufhebung der Begrenzung der Unterkunftskosten in besonderen Wohnformen werden die Chancen, dass Menschen in ihrem Wohnumfeld verbleiben können, deutlich erhöht (§ 42 a SGB XII).

2. Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

- ▶ Positiv ist, dass "sonstige Leistungserbringer" in § 20 SGB IX aufgenommen werden.
- ▶ Der Leistungsberechtigte erhält künftig nicht nur Einsicht in den Gesamtplan, sondern dieser ist ihm zur Verfügung zu stellen (§§ 19 und 121 SGB IX).
- ▶ Abzulehnen ist, dass die Rehabilitationsträger nach wie vor vom Wunsch des Leistungsberechtigten auf Durchführung einer Teilhabekonferenz abweichen können, auch wenn es minimale Verbesserungen gibt (§ 19 Abs. 2 SGB IX).
- ▶ Neu ist, dass die Jobcenter als Beteiligte des Verfahrens benannt werden (§§ 6 und 20).
- ▶ Ebenfalls neu ist, dass auch die Pflegekassen und die Träger der Pflegehilfe beim Teilhabe- und Gesamtplanverfahren eingebunden werden (§ 117 SGB IX).
- ▶ Das Verhältnis von Gesamt- und Teilhabeplan wird geschärft (§ 21 SGB IX).

Ob diese Änderungen hilfreich sind, wird die Praxis zeigen. Zusammenarbeit muss gewollt sein. "Kann-Regelungen" sind nicht verpflichtend und können nur unterstützen.

3. Personenkreis

- ▶ Vorerst wird es keine Zugangsbeschränkungen zu den Teilhabeleistungen geben, da die Prüfung der Anzahl der Lebensbereiche, in denen Unterstützung nötig ist, auf das Jahr 2023 verschoben wird. An entsprechenden Modellvorhaben sollen alle 16 Bundesländer beteiligt werden (§ 99 SGB IX).
- ▶ Leistungen erhalten Personen gem. § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII und der Eingliederungshilfe-Verordnung (EhV) Abs. 1 – 3 in der Fassung bis 31.12.2019. Die EhV soll laut Begründung ab 2019 Gesetzesrang erhalten.
- ▶ Bei den heilpädagogischen Leistungen wird das Wort „leistungsberechtigte“ gestrichen (79 SGB IX). Damit erfolgt eine Wiederherstellung der bisherigen Norm (alt § 56 SGB IX)

4. Schnittstelle Pflege-/Eingliederungshilfe

Die Problematik der Abgrenzung zur Pflegeversicherung insbesondere mit Blick auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff bleibt insgesamt bestehen.

- ▶ Der systemwidrige Vorrang der Leistungen Pflegeversicherung vor Teilhabe und die damit verbundene Ausweitung der Selektion zwischen förder-/teilhabe-fähigen und nicht förder-/nicht teilhabefähigen Personen wird zurückgenommen. Leistungen der Pflegeversicherung bleiben gleichrangig neben den Leistungen der Eingliederungshilfe bestehen (§ 91 Abs. 3 SGB IX i.V. mit § 13 Abs. SGB XI).
- ▶ Aus der bisherigen „Sonderregelung“ (alt § 55 SGB XII), dass Menschen mit Behinderung in Pflegeheimen untergebracht werden können, wenn die Pflege nicht sichergestellt werden kann, wird eine reguläre Bestimmung (§ 103 SGB IX). Die-

se Regelung verschärft den Druck, dass Menschen mit komplexer Behinderung und hohem Pflegebedarf frühzeitig in Pflegeheime umziehen müssen, weil:

- die begrenzten Pauschale von 266 Euro, weder abgeschafft noch erhöht wird,
 - ein Verweis auf das Erreichen von Teilhabezielen nach Maßgabe des Gesamtplanes erfolgt. Unklar bleibt, was die im Vertragsrecht geregelte Wirksamkeit der Eingliederungshilfe ausmacht und was erreichbare und messbare Ziele sind, z. B. Wiederherstellung vergleichbar einer „Reparatur“ oder Selbstverwirklichung und Teilhabe einschließlich dem Respekt vor Verschiedenheit.
- ▶ Die Abgrenzungsproblematik wird verschärft, weil die Länder bestimmen können, dass die sich Träger der Eingliederungshilfe die Kosten der häuslichen Pflege von den zuständigen Sozialhilfeträgern erstatten lassen. Diese Regelung könnte die künftige Fachmaßnahme tangieren und dazu führen, dass die die Maßnahmen kleinteilig in Pflege- und Eingliederungshilfe mit jeweils unterschiedlichen erreichbaren und messbaren Zielstellungen zu unterscheiden ist. Eine Abgrenzung zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff wird mit Blick auf die gleichlautenden Lebensbereiche im Neuen Begutachtungsinstrument und im § 99 SGB IX kaum noch möglich sein. Ob die Träger der Eingliederungshilfe sich die Pflegehilfe erstatten lassen, wird vom Gestaltungswillen und der Finanzlage der Länder abhängen.
 - ▶ Neu ist jedoch, dass angemessenen Wünschen Rechnung zu tragen ist und Regelungen der Gesamtplanung bei der Entscheidung zu beachten sind.
 - ▶ Neu ist auch, dass die Leistungen der Pflegehilfe von der Eingliederungshilfe umfasst werden, sofern vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze bereits Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden (§ 103 Abs. 2 SGB IX). Allerdings ist zu befürchten, dass diese Regelung für Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarf ins Leere läuft, weil die Träger der Eingliederungshilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer vereinbaren können, dass die Leistungen bei einem anderen Leistungserbringer zu erbringen sind (§ 103 Abs. 1 SGB IX).

Es besteht weiterhin die Gefahr, dass eine Selektion zwischen förder-/teilhabe-fähigen und nicht förder-/nicht teilhabefähigen Personen erfolgt, da durch mehrere Aspekte Druck aufgebaut wird:

- a) Über die Fachmaßnahme ist die Pflegehilfe mit Hilfe des neuen Begutachtungssassessments für Pflege zu beschreiben.
 - b) Die Pflegehilfe ist vom zuständigen Sozialhilfeträger dem Eingliederungshilfe-träger zu erstatten. In vielen Ländern sind beide Träger nicht identisch. Die Pflegehilfe ist kommunal und Leistungen der Eingliederungshilfe fallen in einigen Bundesländern in die Zuständigkeit der Länder.
 - c) Bei einem Umzug in ein Pflegeheim greifen die für den Sozialhilfeträger besseren und für den behinderten Menschen schlechteren Rahmenbedingungen für die Heranziehung von Einkommen und Vermögen.
- ▶ Die Ausweitung der begrenzten Pauschalen von 266 Euro auf Wohngemeinschaften konnte nicht verhindert werden (§ 43a SGB XI). Betroffen sind v.a. Wohngemeinschaften für Menschen mit umfassendem Versorgungsbedarf. Das Problem wird auf eine von den Krankenkassen zu erstellende Richtlinie vertagt (§ 71 Abs.

4 SGB XI). Es ist kaum vorstellbar, dass sich die Pflegekassen für eine Ausweitung bzw. den vollen Einsatz der Sachleistung in Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung engagieren werden.

5. Bildung

Zu begrüßen ist ausdrücklich, dass bei den Leistungen für Bildung auch die Hilfen zum Besuch weiterführender Schulen, die Hilfen für einen zweiten Besuch von schulischen oder hochschulischen Einrichtungen, ein behinderungsbedingter Studienwechsel und die Hilfsmittel sowie Schulungen für dessen Gebrauch wieder möglich sind. Ebenso ist zu begrüßen, dass auch heilpädagogische Maßnahmen für den Besuch der Schule wieder Bestandteil der Eingliederungshilfe sind (§ 112 SGB IX). Für volljährige Schüler/-innen, die in Internatsschulen Hilfen zur angemessenen Schulbildung erhalten, bleibt es bei der bisherigen Regelung – keine Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen, auch nicht nach der Vollendung des 18. Lebensjahr (§134 Abs. 4 SGB IX).

6. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und beruflicher Bildung

- ▶ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen auch das Training motorischer Fähigkeiten (§ 50 Abs. 6 SGB IX).
- ▶ Die Zeit für berufliche Weiterbildung wird minimal erweitert. Bei mehr als zwei Jahren darf sie jedoch nicht länger als zwei Drittel der üblichen Ausbildungszeit betragen (§ 53 SGB IX).
- ▶ Bei einer Aufnahme in die Werkstatt kann vom Berufsbildungsbereich abgewichen werden, wenn bereits eine Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworben wurde (§ 53 SGB IX).
- ▶ Die Leistungen im Arbeitsbereich werden jedoch **i. d. R.** auf die Regelaltersgrenze begrenzt, was heißt, es kann auch Ausnahmen geben (§ 58 SGB IX).
- ▶ Das Arbeitsförderungsgeld wird verdoppelt (von bisher 26 Euro auf künftig 52 Euro) sofern es mit dem Arbeitsentgelt den Betrag von 351 Euro (zuvor 325 Euro) nicht übersteigt und bleibt bei anderen Sozialleistungen anrechnungsfrei (§ 59 SGB IX).
- ▶ Bei den anderen Leistungsanbietern ist eine Vertretung vergleichbar dem Werkstatttrat (z. B. ab 5 Wahlberechtigten) sowie eine Frauenbeauftragte (z. B. ab 5 wahlberechtigten Frauen) zu wählen (§ 60 SGB IX).
- ▶ Eine Kündigung des Arbeitgebers ist unwirksam, wenn die Schwerbehindertenvertretung nicht beteiligt wird (Artikel 1 § 178 Abs. 2 SGB IX).
- ▶ Die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber (§ 179 Abs. 8 SGB IX).
- ▶ Die Regelung für das gemeinschaftliche Mittagessen greift in der Werkstatt, bei den anderen Leistungsanbietern und vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten erst ab 2020 (Artikel 13 § 42b SGB XII).

7. Einkommen, Vermögen und Barbetrag

- ▶ Neu ist, dass die Leistungen der Pflegehilfe von der Eingliederungshilfe umfasst werden, sofern vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze bereits Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden (§ 103 Abs. 2 SGB IX). Damit sollen für die Fachmaßnahme die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Eingliederungshilfe gelten, sofern der Mensch mit Behinderung Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze hat. Zu beachten ist, dass für Sozialhilfeleistungen der Grundsicherung andere Freigrenzen gelten. Auch wenn sich das Recht auf Sparen verbessert hat.
- ▶ Der Vermögensschonbetrag in der Sozialhilfe wird von 2.600 Euro auf 5.000 Euro angehoben geplant über die Änderung der bestehenden Rechtsverordnung zu § 90 SGB XII).
- ▶ Das Arbeitsförderungsgeld für Beschäftigte in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung wird von 26 Euro auf 52 Euro verdoppelt und bleibt bei anderen einkommensabhängigen Sozialleistungen unberücksichtigt (§ 59 SGB XII).
- ▶ Der Barbetrag wird nicht, wie ursprünglich geplant, sofort gestrichen. Mit der Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt entfällt bei Bezug von Eingliederungshilfeleistungen der Barbetrag in den heutigen stationären Einrichtungen ab dem Jahr 2020 (Begründung zu Nr. 6 Buchstabe d). Das, was dem Leistungsberechtigten aus dem Regelsatz zu Verfügung stehen soll, ist dann individuell zu verhandeln. Zusätzlich soll auch das Kleidergeld direkt an den Leistungsberechtigten gezahlt werden. Die Umsetzung dieser Regelung wird somit für Leistungserbringer und für rechtliche Betreuer von Bedeutung sein (§ 27 SGB XII).

8. Bewertung des Grades der Behinderung durch Rechtsverordnung

- ▶ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, für die Bewertung des Grades der Behinderung, Grundsätze aufzustellen. Hierzu braucht es die Zustimmung des Bundesrats (Artikel 1 § 153 Abs. 2 und Artikel 2 § 70 SGB IX).

9. Beirat für behinderte Menschen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) ist künftig im Beirat vertreten. Der Beirat wurde um ein Mitglied erweitert (§ 86 SGB IX).

10. Örtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt und bezieht das Antragserfordernis ein. Die Länder können eigene Regelungen im Rahmen von Ausführungsgesetzen treffen (§ 98 SGB IX).

11. Modellvorhaben

Die gesetzlich vorgesehene Umsetzungsunterstützung wird um eine Modellphase vor dem Inkrafttreten der Reform in der Eingliederungshilfe und eine begleitende Finanzuntersuchung zu den Ausgaben in der Eingliederungshilfe erweitert. Untersucht werden die Auswirkungen der Regelungen zum Personenkreis (Artikel 25 und 25 a). Der Bund fördert beispielsweise 2017 bis 2021 im Einvernehmen mit den Ländern Projekte zur modellhaften Erprobung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen und untersucht die finanziellen Auswirkungen auf der Grundlage der Bundesstatistik und der Erhebungen bei den Trägern der Eingliederungshilfe.

Der Bundesrat wird am 16.12.2016 abschließend beraten.

Berlin, 05.12.2016

Ansprechpartnerin
Claudia Scheytt, behindertenhilfe@paritaet.org